

Bildungspolitische Beilage der Schweizer Erziehungsrundschau 2/1989 = Supplément de la Revue suisse d'éducation 2/1989

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **62 (1989)**

Heft [2]

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Privatschule in der Verfassung

Wir haben in SER 10/88 bereits auf die im Kanton Bern beschlossene Revision der Staatsverfassung hingewiesen, von der selbstredend auch die Privatschulen betroffen werden. Wegen der präjudizierenden Wirkung neuer Kantonsverfassungen schätzt sich die Redaktion glücklich, dass die Interessengemeinschaft Bernischer Privatschulen dieser Verfassungsrevision nicht tatenlos zusieht, sondern sich in einer für die Adressaten bestimmt unbequemen Stellungnahme in die Vernehmlassung eingeschaltet hat. Der Verfassungsentwurf meint zwar den Geist neuer Dimensionen von Freiheit und individueller Selbstentfaltung zu atmen, im Bereich der Privatschulen ist davon allerdings überhaupt nichts zu spüren. Im Gegenteil! Wem an der Anerkennung der Funktion der Privatschule in unserem Bildungssystem liegt, muss deshalb bei solcher Diskriminierung den Riegel dagegen rechtzeitig schieben.

Wir publizieren nachstehend die wichtigsten Passagen dieser Eingabe:

Unsere Stellungnahme haben wir im Kreis der Interessengemeinschaft Bernischer Privatschulen ausgearbeitet. Nach einlässlicher Diskussion entschieden wir uns, die Eingabe auf die uns unmittelbar betreffenden Bildungsartikel zu beschränken. Nicht dass uns auch andere Bestimmungen der zur Diskussion gestellten Staatsverfassung lebhaft interessieren würden. Unsere, auf einen kleinen Ausschnitt des Entwurfs zur Staatsverfassung reduzierte Vernehmlassung will jedoch dokumentieren, dass wir in den hier angesprochenen Bereichen nicht nur 33 Schulen mit ca. 10 000 Schülerinnen und Schülern (6 000 Vollzeit-, 4 000 Teilzeit-Schüler) vertreten, sondern durch

die tagtägliche Auseinandersetzung mit Bildungsfragen über Erfahrungen verfügen, die der Ausgestaltung der neuen Staatsverfassung dienlich sein könnten.

Mit der Beschränkung auf einige wenige Formulierungswünsche im neuen Grundgesetz erwarten wir aber auch, dass unsere Vernehmlassung nicht einfach in den grossen Topf der Stellungnahmen geworfen und in irgend einer Weise aufaddiert wird, sondern dass sie einen echten Beitrag zu einer besser ausgestalteten Staatsverfassung leisten kann.

Voraussetzungen für den Ergänzungsauftrag

Die historischen Rollen von Staats- und nichtstaatlichen Schulen haben die heutige Bildungssituation im Kanton Bern bestimmt. Wir akzeptieren unsere Rolle als Ergänzung zur Staatsschule, im Gegensatz etwa zu anderen Ländern, in welchen die Ausbildung in erster Linie nichtstaatlichen Schulen und nicht dem Staat obliegt. Wir verlangen jedoch, dass genügend Freiraum geschaffen wird, um diesen Ergänzungsauftrag auch richtig wahrnehmen zu können.

Enge Formulierung

Wenn wir davon ausgehen, dass die Ausgestaltung der Bildungsmöglichkeiten die Zukunft unseres Kantons und unseres Landes bestimmt, muss der Entwurf zu einer neuen Staatsverfassung als zu eng bezeichnet werden. Er zementiert bestehende Strukturen im Bildungsangebot. Vom so oft beschworenen Zeitgeist der Moderne und von zukunftsweisenden Visionen im Bildungswesen ist in der neuen Staatsverfassung wenig zu spüren. Wir hoffen sehr, mit unserem Beitrag eine gewisse Diskussion auslösen zu können, die es gestatten würde, zu

neuen bildungspolitischen Perspektiven zu gelangen.

Eine Bestandesaufnahme der Stellung der Privatschulen in den anderen Kantonen ergibt, dass neuere Verfassungen (z. B. Solothurn, Basel-Land, Aargau, Jura) die Unterstützung von Privatschulen vorsehen, während die Einstellung älterer Verfassungen zu Privatschulen eher als «Duldung» oder «knapper Anerkennung» einzustufen sind. Es würde dem Kanton Bern gut anstehen, in der neuen Staatsverfassung in diesem Punkt ebenfalls eine aufgeschlossene Haltung einzunehmen.

Recht auf Bildung

Die europäische Menschenrechtskonvention (Zusatzprotokoll, Art. 2) geht vom Recht auf Bildung aus, wobei der Staat auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts Elternrechte zu respektieren habe. Von diesem Ansatz ausgehend, müssen die Privatschulen eine Funktion ausüben können, die nicht durch Diskriminierung oder Bevorzugung staatlicher Schulen behindert werden darf. Die Formulierung der Bildungsartikel im Entwurf zur neuen Staatsverfassung des Kantons Bern bringt gegenüber der heutigen engen und die Privatschule in einer Randposition fixierenden Rolle keinerlei Besserung. Es ist deshalb vordringlich, das Recht auf Bildung und damit den Stellenwert der Privatschule in einer anderen Optik zu betrachten und adäquate Lösungen aufzuzeigen.

Nachstehend formulieren wir einige Vorschläge in dieser Richtung. Wir hoffen, damit einen konstruktiven Beitrag zur Verbesserung der Verfassungstexte zu leisten.

Art. 16: Verfassungsentwurf

² Insbesondere sind gewährleistet:

- die Niederlassungsfreiheit und die Bewegungsfreiheit;
- die Freiheit der Weltanschauung und des Glaubens und die Kulturfreiheit;
- die freie Äusserung und Verbreitung der Meinungen; die Vorzensur ist untersagt;
- die Versammlungsfreiheit, das Kund-

gebungs- und das Petitionsrecht; Petitionen sind zu beantworten;

- die Freiheit von Lehre, Forschung und des künstlerischen Schaffens.

Art. 16

² *Ergänzungsantrag*

- *das Recht auf Bildung;*
- *das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen;*

Begründung:

Die Ergänzungen entsprechen sowohl ZGB Art. 301 ff («Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.») wie auch dem Zusatzprotokoll zur europäischen Menschenrechtskonvention Art. 2 («Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.») und der Menschenrechtserklärung der UNO Art. 26 Abs. 3 («In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Ausbildung zu bestimmen.»)

Art. 42: Verfassungsentwurf

¹ Der Staat ordnet Schul- und Bildungswesen durch Gesetz

² Das gesamte Schul- und Bildungswesen untersteht staatlicher Aufsicht.

³ Der Regierungsrat ist zu Vereinbarungen befugt über:

- a die Aufnahme ausserkantonalen und ausländischer Absolventen an bernischen Schulen und Bildungsanstalten;
- b die Aufnahme bernischer Absolventen an ausserkantonalen oder ausländischen Schulen und Bildungsanstalten.

Art. 42: *Gegenvorschlag*

Die staatlichen und nichtstaatlichen Schu-

Intégrez-vous l'éducation routière dans votre enseignement?

Pour cet objectif nous mettons gracieusement du matériel divers à votre disposition, car intervenir en faveur de la sécurité routière est un objectif primordial de la mission du TCS et de son activité. Ce matériel, créé en étroite collaboration avec les enseignants et la police est subventionné par le Fonds de sécurité routière.

Quelques exemples:

Auxiliaires pour l'enseignement:

Recueil d'idées relatif à l'éducation et à l'information routières

Dans cet ouvrage de presque 200 pages sont groupés et analysés les résultats du concours que le TCS a réalisé sur les thèmes «Relations entre les usagers de la route» et «Formation des jeunes usagers de la route». Les contributions sont reproduites dans leur version originale (afi).

Affichettes saisonnières

Six affichettes de coloris et sujets bien équilibrés du format A3 pour la prévention des accidents et s'adressant aux conducteurs motorisés: conditions hivernales, deux-roues, en route en vacances, la rentrée des classes, temps d'automne, jours de fête. En rapport avec le sujet de saison, les affichettes peuvent être placées dans la classe ou sur des tableaux d'informations.

Affichettes pour l'environnement

Trois affichettes sur le sujet «Pour un air plus pur», illustrant des conseils, comment les automobilistes peuvent prendre eux-mêmes des mesures contre la pollution de l'air.

Integrieren Sie die Verkehrserziehung in Ihren Unterricht?

Wir stellen Ihnen zu diesem Zweck kostenlos diverses Material zur Verfügung, denn der Einsatz für Sicherheit im Strassenverkehr bildet einen zentralen Bestandteil der TCS-Zweckbestimmung und -Tätigkeit. Dieses in enger Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und der Polizei geschaffene Material wird auch vom Fonds für Verkehrssicherheit unterstützt.

Einige Beispiele:

Als Unterrichtshilfe:

Ideensammlung zur Verkehrserziehung

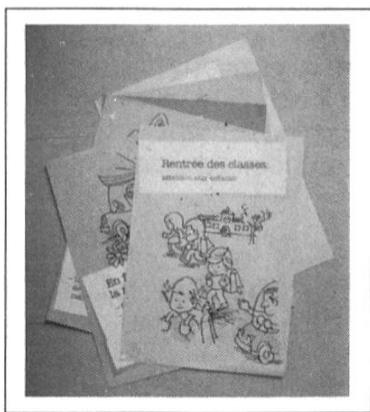
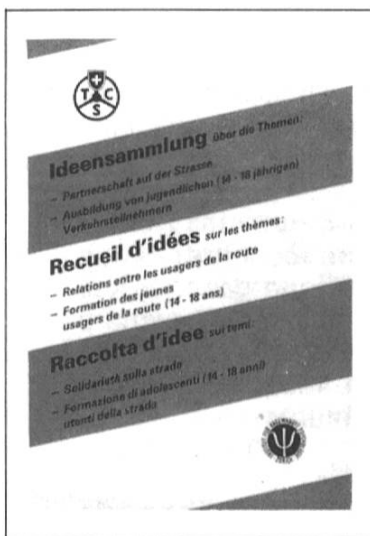
In diesem fast 200-seitigen Werk sind die Ergebnisse des Wettbewerbs zusammengestellt und analysiert, den der TCS zu den Themen «Partnerschaft auf der Strasse» und «Ausbildung von jugendlichen Verkehrsteilnehmern» durchführte. Beiträge in Originalfassung (dfi).

Saison-Kleinplakate

Sechs farblich und thematisch ausgewogene Plakate Format A3 zur Unfallverhütung, die sich an motorisierte Fahrer richten: Winterverhältnisse, Zweiräder, Ferienreise, Schulbeginn, Herbstwetter, Festtage. Der Saison entsprechend können die Plakate im Schulzimmer oder auf Anschlagbrettern angebracht werden.

Umwelt-Kleinplakate

Drei Plakate zum Thema «Für bessere Luft» mit Hinweisen, wie motorisierte Fahrer selber Massnahmen gegen die Luftverschmutzung ergreifen können.



L'alcool au volant

Au moyen d'illustrations pertinentes, l'influence de l'alcool sur l'être humain, en particulier lorsqu'il conduit, est brièvement démontrée. Autres chapitres: alcool et médicaments, élimination, législation et assurances.

Premiers secours en cas d'accident

Cette information de l'Interassociation de sauvetage s'adresse à tous les usagers de la route. En plus des mesures urgentes de sauvetage de la vie et d'instructions pour l'emploi du matériel de pansement on trouve des renseignements sur la signalisation de l'endroit d'un accident et relatifs au rapport d'accident.

Comment obtenir son permis de conduire

Cette brochure vous indique de A à Z l'itinéraire à parcourir de la demande de permis d'élève-conducteur jusqu'à l'examen de conduite et la formation ultérieure.

La priorité

Toutes les règles de priorité, expliquées de manière concentrée, avec exemple de questions-tests. Utilisable comme moyen d'enseignement, mais aussi comme brochure d'information.

Vous devez vous y attendre

Les enfants voient encore le monde d'une façon différente; ils ne sont pas de petits adultes et n'ont donc pas toujours conscience des dangers de la circulation. Cette brochure renseigne les conducteurs sur le caractère et le comportement des enfants sur la route tout en les rendant attentifs à la manière d'éviter des accidents avec les enfants.

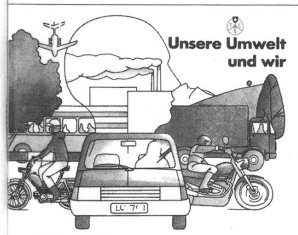
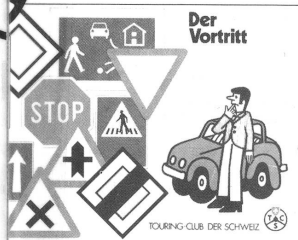
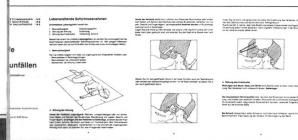
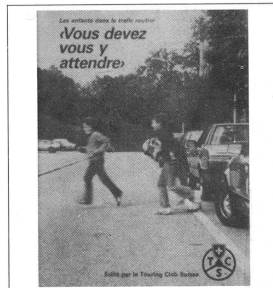
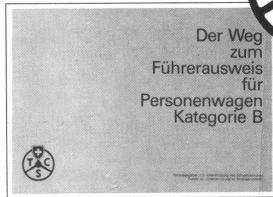
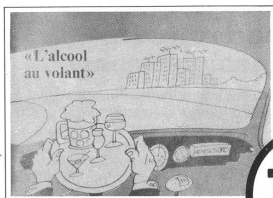
Notre environnement et nous

Causes des maux d'envergure mondiale dont souffre notre environnement naturel; agressions contre l'environnement dans tous les aspects de la vie et possibilités de leur élimination; information sur les atteintes à l'environnement causées directement par les véhicules à moteur (consommation d'énergie, gaz d'échappement, bruit), ainsi que sur les améliorations possibles; avantages et inconvénients des différents moyens de transport et prise de conscience de leur choix et utilisation raisonnables.

Si un ou plusieurs articles vous intéressent, veuillez bien envoyer le coupon ci-dessous au Touring Club Suisse, à l'adresse suivante:

TCS, Prévention routière, Case postale, 1211 Genève 3

Pour la distribution aux élèves Abgabe an die Schüler:



Alkohol am Steuer

In kurzen Abschnitten und treffend bebildert wird der Einfluss des Alkohols auf den Menschen – besonders beim Fahren – gezeigt. Weitere Kapitel: Alkohol und Medikamente, Alkoholabbau, Gesetz und Versicherungen.

Erste Hilfe bei Verkehrsunfällen

Diese Information des Interverbands für Rettungswesen ist für alle Strassenbenützer von Interesse. Ausser lebensrettenden Sofortmassnahmen und einer Anleitung für die Verwendung von Verbandmaterial sind auch Angaben über die Sicherung der Unfallstelle und Hinweise für den Unfalltransport enthalten.

Der Weg zum Führerausweis

Diese Broschüre gibt nützliche Hinweise und erklärt den Ablauf der Ausbildung zum Autofahrer, angefangen mit der Bestellung des Lernfahrausweises bis hin zur Führerprüfung und zur Weiterbildung.

Der Vortritt

Alle Vortrittsregeln in konzentrierter Form erklärt, mit Beispielen und Testfragen. Verwendbar als Lehrmittel oder als Informationsbroschüre.

Damit müssen Sie rechnen

Kinder sehen die Welt noch anders; sie sind keine kleinen Erwachsenen und können deshalb die Gefahren des Strassenverkehrs nicht begreifen. Diese Broschüre klärt den Automobilisten über die Wesensart und das Verhalten von Kindern im Strassenverkehr auf und macht ihn gleichzeitig darauf aufmerksam, wie Unfälle mit Kindern vermieden werden können.

Unsere Umwelt und wir

Zusammenhänge der weltweiten Erkrankung unserer natürlichen Umwelt; Vielzahl der Umweltbelastungen und ihre Vermeidbarkeit; Information über direkt durch Motorfahrzeuge verursachte Belastungen (wie Energieverbrauch, Schadstoffe, Lärm) und über realisierbare Verbesserungen; Vor- und Nachteile der verschiedenen Transportmittel und Sensibilisierung für deren vernünftige Wahl und Verwendung.

Falls Sie an einem oder mehreren dieser Artikel interessiert sind, so senden Sie uns bitte den untenstehenden Coupon an die folgende Adresse:

Touring Club der Schweiz, Unfallverhütung, Postfach, 1211 Genf 3.

Questo materiale è in pae disponibile in italiano.

Envoyez-moi s. v. p. les articles gratuits suivants:

- Recueil d'idées éducation & information routières
- Affichettes saisonnières
- Affichettes pour l'environnement
- L'alcool au volant
- Premiers secours en cas d'accidents
- Comment obtenir son permis de conduire
- La priorité
- Vous devez vous y attendre
- Notre environnement et nous

Nom / Name:

Ecole / Schule:

Rue, n° / Strasse, Nr.:

NPA, lieu / PLZ, Ortschaft:

Schicken Sie mir bitte die folgenden Gratisartikel:

- Ideensammlung zur Verkehrserziehung
- Saison-Kleinplakate
- Umwelt-Kleinplakate
- Alkohol am Steuer
- Erste Hilfe bei Verkehrsunfällen
- Der Weg zum Führerausweis
- Der Vortritt
- Damit müssen Sie rechnen
- Unsere Umwelt und wir

Jungen Leuten, welche sich dem Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zolldienst, dem Bankfach, dem kaufm. Beruf oder dem Hotelfach widmen wollen, empfiehlt sich das

Institut CORNAMUSAZ in 1531 Trey (VD)

Gründliche Erlernung der französischen Sprache.
Mehrere hundert Referenzen.

Dir. D. Jaccottet et S. Aebi-Jaccottet
Telefon 037 64 10 62

FREIS

HANDELSCHULE LUZERN

ERFOLGREICH SEIT 1897

HALDENSTRASSE 33/35 - 041 51 11 37/38

Diplom- Handels- schule	Diplom- Bürofach- schule	Handels- schule am Abend	Handels- schule am Samstag am Montag	Vorbereitungs- schule 10./11. Schuljahr	Informatik- schule
2 Jahre 1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr 2 Jahre	1 Jahr	1 Jahr 2 Jahre	Tag oder Abend

RTZ Reist-Schule

Sprachenlernen im Tessin

Intensiv- und Extensivkurse während des ganzen Jahres.
Warum nicht einmal ein Sprachaufenthalt im Tessin?

Wir beraten Sie gerne

Lugano, Corso Elvezia 13, Telefon 091 23 75 94

len unterstützen die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie erteilen ihren Schülern Unterricht und vermitteln Bildung. Privatunterricht ist gewährleistet. Niemand darf die ihm anvertrauten Schüler ohne den Grad von Unterricht belassen, der für die staatliche Volksschule vorgeschrieben ist. Im Bereich der obligatorischen Schule steht das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht. Schüler nichtstaatlicher Schulen dürfen gegenüber denjenigen staatlicher Schulen nicht unverhältnismässig benachteiligt werden.

Begründung:

Die Regelung des Schulwesens erwächst aus den Freiheitsrechten:

- Das Kind hat das Recht auf eine in unserer Gesellschaft übliche Schulbildung. Dieses Recht wird durch das Führen von Schulen, die allgemeine Schulpflicht und die staatliche Aufsicht über die Schulen gewährleistet.
- Die Eltern haben das Recht, die Kinder in eigener Verantwortung zu erziehen. Dieses Recht können die Eltern nur voll wahrnehmen, wenn eine Auswahl an Schulungsmöglichkeiten besteht.
- Für die Lehrer bestehen Wissenschafts- und Lehrfreiheit (Staatsverfassung Art. 81 Abs. 1 und Entwurf Art. 16 Satz 5 resp. 1). Dies umfasst auch die Freiheit der Lehrmethode. Es sind die Lehrer, die ausbilden, und nicht der Staat. Die Eltern suchen diejenigen Schulen, denen sie ihre Kinder anvertrauen wollen.
- Nach dem geltenden Recht umfasst die staatliche Aufsicht über nichtstaatliche Schulen die obligatorische Schulzeit. Im Entwurf wird ohne Begründung und sichtbaren Anlass darüber hinausgegangen. Die staatlichen Kompetenzen werden dadurch weit überschritten.
- Die Bezeichnungen «öffentliche Schulen»/«Privatschulen» werden ersetzt durch «staatliche Schulen»/«nichtstaatliche Schulen». Dadurch wird ausgedrückt, dass die sogenannten Privatschulen das staatliche Schulwesen ergänzen und (meistens) allgemein zugänglich

sind, somit einem öffentlichen Interesse dienen.

- Beispiele für unverhältnismässige Benachteiligungen:
 - unterschiedliche Handhabung bei Prüfungsempfehlungen für Schüler staatlicher und nichtstaatlicher Schulen
 - ungleiche Berücksichtigung von Erfahrungsnoten
 - ungleiche finanzielle Unterstützung von Absolventen staatlicher und nichtstaatlicher Schulen

Art. 43: Verfassungsentwurf

¹ Die Schule vermittelt den Schülern die ihrer Altersstufe und dem Ausbildungsziel entsprechenden Kenntnisse und unterstützt die Eltern in der Erziehung der Kinder.

² Niemand darf die ihm anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht belassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Behinderte und geistig oder seelisch gestörte Kinder sind ihren Fähigkeiten gemäss auszubilden und in die Gesellschaft einzugliedern.

³ Ausbildungsgänge sind so zu gestalten, dass die freie Schul- und Berufswahl möglichst offen bleibt. Das Unterrichtsangebot für Schüler und Schülerinnen ist gleich.

⁴ Die öffentlichen Schulen sind konfessionell neutral. Der Unterricht ist unentgeltlich; Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

⁵ Privatschulen und Privatunterricht sind im Rahmen des Gesetzes zugelassen.

Art. 43: Gegenvorschlag

Ausbildungsgänge sind so zu gestalten, dass freie Schul- und Berufswahl möglichst offen bleiben. Das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler ist gleich. Behinderte Kinder werden durch eine ihnen angepasste Bildung und Ausbildung gefördert.

Art. 44: Verfassungsentwurf

¹ Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Altersgrenzen obligatorisch.

² Jedes Kind hat Anspruch darauf, vor der

obligatorischen Schulzeit während eines Jahres den Kindergarten zu besuchen.

- ³ Schulort ist grundsätzlich die Wohngemeinde oder die für sie zuständige auswärtige Schule.

Art. 44: Gegenvorschlag

¹ Die staatlichen Schulen sind konfessionell neutral. Auch nichtstaatliche Schulen sind weltanschaulicher Toleranz verpflichtet.

² Der Unterricht an staatlichen Schulen ist innerhalb der gesetzlichen Schulpflicht unentgeltlich. Der Staat kann Schüler nichtstaatlicher Schulen unterstützen.

Begründung zu Absatz 2:

Mit seinen direkten finanziellen Unterstützungen von Institutionen verfälscht der Staat die Wettbewerbssituation auf dem Bildungssektor. Er beansprucht durch seine Subventionierung nämlich die Entscheidung über die Qualität des Bildungsangebotes. Bildungsoptimierung und Marktwirtschaft verlangen jedoch, dass der Auszubildende bzw. seine Eltern diese Qualifizierung vornehmen können. Nur mit der direkten Schülerunterstützung erfolgt die nachfragegerechte Auswahl am Markt. Auf diese Weise ist auch das Recht auf freie Schuwahl respektiert.

Art. 45: Verfassungsentwurf

¹ Träger der öffentlichen Schulen innerhalb der obligatorischen Schulzeit sind die Gemeinden. Sie sorgen dafür, dass der Kindergartenbesuch gewährleistet ist.

² Der Staat führt in Bern eine französischsprachige Schule insbesondere für Kinder von Angehörigen der Kantons- und der Bundesverwaltung und des diplomatischen Korps.

³ Im übrigen regelt das Gesetz die Trägerschaft der öffentlichen Schulen und Bildungseinrichtungen.

⁴ Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulwesen. Er kann an Privatschulen Beiträge leisten.

Art. 45: Gegenvorschlag

¹ Träger der staatlichen Schulen innerhalb der obligatorischen Schulzeit sind die Gemeinden. Sie sorgen dafür, dass der Kindergartenbesuch gewährleistet ist.

² Der Staat führt in Bern eine französischsprachige Schule insbesondere für Kinder von Angehörigen der Kantons- und der Bundesverwaltung und des diplomatischen Korps.

³ Im übrigen regelt das Gesetz die Trägerschaft der staatlichen Schulen und Bildungseinrichtungen.

⁴ Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgabe im Schulwesen. Er kann an nichtstaatliche Schulen Beiträge leisten.

Begründung:

Die Ersetzung des Adjektivs «öffentlich» durch «staatlich» erfolgt aus der gleichen Überlegung wie sie im Kommentar zu Art. 42 festgehalten ist.

Art. 46, Abs. 1: Verfassungsentwurf

¹ Der Staat gewährleistet die berufliche Aus- und Weiterbildung. Er setzt die erforderlichen Schul- und Bildungsanstalten ein.

² Staat und Gemeinden fördern die Allgemeinbildung der Lehrlinge und die Erwachsenenbildung.

Art. 46

¹ Der Staat gewährleistet die berufliche Aus- und Weiterbildung. Er setzt entsprechende Schul- und Bildungsanstalten ein.

² Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs erweckt den unzutreffenden Eindruck, dass nur der Staat Schul- und Bildungsanstalten führt und dass er die Bedürfnisse nach solchen Einrichtungen erschöpfend befriedigen kann.

*Interessengemeinschaft
Bernischer Privatschulen*